OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301243/12/GS/JHö

Datum:
Linz, 27. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der Firma X GesmbH, P, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. K K, X, X, vom 27.7.2016, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 1.7.2016, GZ: SanRB96-Ge-35-2016, mit dem eine Sicherheitsleistung nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) aufgetragen wurde,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 1.7.2016, GZ: SanRB96-Ge-35-2016, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) der Auftrag zum Erlag einer Sicherheitsleistung gemäß § 7m Abs. 3 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, aufgetragen. Begründend wurde zusammengefasst vorgebracht, dass aufgrund des Verdachtes der Verwaltungsübertretungen nach den § 7b Abs. 3 iVm § 7b Abs. 8 Z 1 erster Fall in zwei Fällen, § 7b Abs. 5 erster Fall iVm § 7b Abs. 8 Z 3 AVRAG in zwei Fällen, § 7b Abs. 5 zweiter Fall iVm § 7b Abs. 8 Z 3 AVRAG in einem Fall, § 7d Abs. 1 erster + zweiter Satz iVm § 7i Abs. 4 Z 1 AVRAG in zwei Fällen und § 7f Abs. 1 Z 3 erster Fall iVm § 7i Abs. 2a AVRAG in zwei Fällen, gemäß § 7m Abs. 1 AVRAG von der Abgabenbehörde, Finanzpolizei Team X für das Finanzamt X, ein Zahlungsstopp hinsichtlich der offenen Forderungen der Firma P – X, X, X, gegenüber der Firma X GmbH, X, X, verfügt wurde und bei der belangten Behörde als zuständige Behörde nach dem AVRAG die Erlegung einer Sicherheitsleistung in der Höhe von 13.000 Euro durch die Bf beantragt wurde. Da es sich bei der Firma P, X, um einen ausländischen Arbeitgeber ohne Sitz im Bundesgebiet handle und insgesamt eine Höchststrafe in Höhe von 65.000 Euro drohe, sei anzunehmen, dass die Strafverfolgung oder der Strafvollzug aufgrund des in der X im Vergleich zu Österreich noch immer niedrigen Einkommensniveaus im Hinblick auf die Höhe der zu erwartenden Geldstrafe als gefährdet erscheine. Darüber hinaus hätte vor Ort eine vorläufige Sicherheitsleistung nicht eingehoben werden können. Festgehalten wurde weiters, dass die X Firma P keine Steuernummer (U-Signal beim Finanzamt X) habe (trotz eventuellem Nachweis war er regelmäßiger Leistungserbringer in Österreich laut ZKO) und sich bei den Ermittlungen klare Verdachtsmomente auf Lohn- und Sozialdumping ergeben hätten.

I.2. Begründend wird in der gegenständlichen Beschwerde im Wesentlichen vorgebracht, dass die belangte Behörde jene bestimmte Tatsachen gemäß § 7m Abs. 3 AVRAG, welche sie als die Strafverfolgung bzw. Strafvollzug erschwerend ansehe, auch nachvollziehbar begründen müsse. Gemäß Rundschreiben des Bundeskanzleramts Verfassungsdienst sei X nicht in der Liste jener Staaten der Europäischen Union genannt, in denen die Durchführung des Strafverfahrens oder des Strafvollzugs unmöglich oder wesentlich erschwert sei. Die Argumentation, dass in X das Einkommensniveau noch immer niedriger als im Vergleich zu Österreich sei, könne nicht überzeugen, zumal es sich hier nicht um eine konkrete Tatsache handle. Das Unternehmen P sowie der belangte Geschäftsführer wären renommierte Unternehmer mit ausgezeichneten Referenzen. Warum hier ein niedriges Einkommensniveau sein solle, sei nicht nachvollziehbar. Ganz abgesehen davon sei die Einbringlichmachung einer Geldstrafe nicht als Kriterium für den Strafvollzug heranzuziehen. Der Vollzug sei durch den Rahmenbeschluss X, ABL.LNr. X, welchen X umgesetzt habe,

gesichert. Darüber hinaus habe die Behörde diesbezüglich keinerlei Tatsachen ermittelt und konkrete Ermittlungsergebnisse dargelegt, sondern stütze sich eher lapidar auf niedrige Einkommensverhältnisse, welche konkret nicht nachvollziehbar wären. Es fehle für die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung erforderlichen Voraussetzung, die belegen, dass die Verfolgung bzw. der Vollzug nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre. Darüber hinaus sei der Sachverhalt, welcher von der Behörde angenommen werde, nicht richtig. Die ZKO wäre für die in Punkt 1. des Sachverhaltes erwähnten zwei Arbeitnehmer korrekt durchgeführt worden. Die Unterlagen über die Anmeldung wären sehr wohl vorgelegen. Weiters wäre irrtümlich die ZKO von Mitarbeiter S vorgelegt worden. Jener von M wäre vorhanden gewesen, aber irrtümlich nicht vorgelegt worden. Die Lohnunterlagen wären bereits nachgereicht worden. Die Verweigerung der Einsichtnahme in den Unterlagen sei nicht erfolgt, vermutlich wäre nur ein Kommunikationsproblem erfolgt.

I.3. Am 29.8.2016 wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) die verfahrensgegenständliche Beschwerde von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelt.

I.4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9.2.2017, an der die rechtliche Vertretung der Beschwerdeführerin, eine Vertreterin der belangten Behörde und ein Vertreter der Finanzpolizei teilnahmen.

Mit Erkenntnis vom 13.12.2016, G 283/2016-18, hat der Verfassungsgerichtshof die auf Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG gestützten Anträge des LVwG Steiermark und des LVwG Oö., § 7l letzter Satz, sowie § 7n Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, in der Fassung BGBl. I 113/215, als verfassungswidrig aufzuheben, abgewiesen.

II. Das LVwG Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Firma P X, X, X, wurde mit Vertrag vom 19.2.2016 von der Firma X GesmbH, X, X, für die Ausführung samt Inbetriebnahme einer Kühldeckenanlage beauftragt. Als voraussichtliche Pauschalsumme exkl. USt. ist im genannten Vertrag vom 19.2.2016 105.000 Euro genannt.

Als Montageort ist die X in X genannt.

Bei einer Kontrolle am 15.7.2016 in X, X, wurden zwei Arbeiter der Firma P X angetroffen. Da von der X Firma eine Meldung der Arbeitsaufnahme der zwei Arbeitnehmer an die Zentrale Koordinationsstelle spätestens eine Woche vor

Arbeitsaufnahme nicht/nicht rechtzeitig/unvollständig erfolgte, Unterlagen über die Anmeldung zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument A1) für zwei Arbeitnehmer der X Firma nicht bereitgehalten/zugänglich gemacht wurden, eine Abschrift der Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle über eine Arbeitsaufnahme hinsichtlich eines Arbeitnehmers der X Firma nicht zugänglich gemacht wurde, Lohnunterlagen für die zwei Arbeitnehmer nicht bereitgehalten wurden und die Einsichtnahme sowie Kontrolle der Unterlagen hinsichtlich der zwei Arbeitnehmer der X Firma verweigert wurde, erstattete die Finanzpolizei Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft Perg. Diese Verwaltungsverfahren sind zum Zeitpunkt der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem LVwG Oö. bei der belangten Behörde anhängig.

Mit Schreiben vom 24.6.2016 wurde von der Finanzpolizei Team X ein Zahlungsstopp gemäß § 7m Abs. 1 AVRAG in der Höhe von 13.000 Euro hinsichtlich der der Auftragnehmerin zustehenden Forderungen aus dem Werklohn verfügt. Gleichzeitig wurde bei der belangten Behörde ein Antrag auf Erlag einer Sicherheitsleistung in der Höhe von 13.000 Euro durch die Auftraggeber eingebracht. Eine vorläufige Sicherheitsleistung gemäß § 7i AVRAG konnte nicht eingehoben werden. Das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe hinsichtlich der vorgeworfenen Delikte betreffend der angeführten Arbeitnehmer beträgt insgesamt 65.000 Euro.

In einer eingeholten KSV-Auskunft ist die X Firma P X in der Gesamtbewertung mit einem Rating von 450 – (Erhöhtes Risiko; Empfehlung: Der KSV empfiehlt, von Kreditverbindungen Abstand zu nehmen) angeführt. In der Detailbewertung ist hinsichtlich der Zahlweise festgehalten, dass derzeit keine negativen Informationen vorliegen. Angemerkt ist weiters, dass die finanzielle Situation teilweise angespannt ist (Beurteilung: 450) [allgemeine Erklärung der Ratingklassen: 000 = keine aktuelle Berechnung, 300-399 = geringes Risiko, 400-499 = erhöhtes Risiko, 500-599 = hohes Risiko, 600-699 = sehr hohes Risiko und 700 = Insolvenzkennzeichen].

III. Dieser unbestrittene Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem Akteninhalt und den Ausführungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

IV. Rechtliche Erwägungen:

Gemäß § 7d Abs. 1 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993 in der verfahrensgegenständlich anzuwendenden Fassung BGBl I Nr. 94/2014, haben Arbeitgeber/innen im Sinne der §§ 7, 7a Abs. 1 oder 7b Abs. 1 und 9 während des Zeitraumes der Entsendung insgesamt (§ 7b Abs. 4 Z 6) den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel (§ 7b Abs. 1 Z 4), Lohnzettel, Lohn-

zahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des dem/der entsandten Arbeitnehmers/in für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgeltes in deutscher Sprache am Arbeits-(Einsatz)ort bereit zu halten, auch wenn die Beschäftigung des/der einzelnen Arbeitnehmers/in in Österreich früher geendet hat.

Gemäß § 7b Abs. 3 AVRAG in der genannten Fassung haben Arbeitgeber/innen im Sinn des Abs. 1 die Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen, die zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, spätestens eine Woche vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen zu melden und dem/der im Abs. 1 Z 4 bezeichneten Beauftragten, sofern nur ein/e Arbeitnehmer/in entsandt wird, diesem/dieser die Meldung in Abschrift auszuhändigen oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Meldung hat ausschließlich automationsunterstützt über die elektronischen Formulare des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen. In Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren Arbeiten und bei kurzfristig zu erledigenden Aufträgen ist die Meldung unverzüglich vor Arbeitsaufnahme zu erstatten. Die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen hat die Meldung an den zuständigen Krankenversicherungsträger (§§ 26 und 30 ASVG), und sofern es sich um Bautätigkeiten handelt, der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse elektronisch zu übermitteln.

Gemäß § 7b Abs. 5 AVRAG in der anzuwendenden Fassung haben Arbeitgeber/innen im Sinn des Abs. 1, sofern für den/die entsandten Arbeitnehmer/innen in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht, Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, Sozialversicherungsdokument A1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 sowie eine Abschrift der Meldung gemäß den Abs. 3 und 4 am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitzuhalten oder diese den Organen der Abgabenbehörde oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort in elektronischer Form zugänglich zu machen. Sofern für die Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer/innen im Sitzstaat des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, ist auch die Genehmigung bereitzuhalten. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die erforderlichen Unterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ist die Bereithaltung oder Zugänglichmachung der Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort nicht zumutbar, sind die Unterlagen jedenfalls im Inland bereitzuhalten und der

Abgabenbehörde auf Verlangen nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis einschließlich des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

Das AVRAG in der anzuwendenden Fassung bestimmt weiters:

§ 7f. (1) Die Organe der Abgabenbehörden sind berechtigt, das Bereithalten der Unterlagen nach §§ 7b Abs. 5 und 7d zu überwachen sowie die zur Kontrolle des dem/der nicht dem ASVG unterliegenden Arbeitnehmer/in unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehenden Entgelts im Sinne des § 7i Abs. 5 erforderlichen Erhebungen durchzuführen und

1. die Betriebsstätten, Betriebsräume und auswärtigen Arbeitsstätten oder Arbeitsstellen sowie die Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer/innen ungehindert zu betreten und Wege zu befahren, auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist,
2. von den dort angetroffenen Personen Auskünfte über alle für die Erhebung nach Abs. 1 maßgebenden Tatsachen zu verlangen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass es sich bei diesen Personen um Arbeitgeber/innen oder um Arbeitnehmer/innen handelt, sowie
3. in die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen (§§ 7b Abs. 5 und 7d) Einsicht zu nehmen, Abschriften dieser Unterlagen anzufertigen und die Übermittlung von Unterlagen zu fordern, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktags abzusenden sind. Erfolgt bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten die Kontrolle nicht am ersten Arbeits(Einsatz)ort, sind die Unterlagen der Abgabenbehörde nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktags abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

§ 7i. (2a) Wer die Einsichtnahme in die Unterlagen nach den §§ 7b Abs. 5 und 7d verweigert, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist für jede/n Arbeitnehmer/in von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 7i Abs. 4 leg. cit. begeht wer als

1. Arbeitgeber/In im Sinne der §§ 7, 7a, Abs. 1 oder 7b Abs. 1 und 9 entgegen § 7d die Lohnunterlagen nicht bereithält, oder
2. Überlasser/in im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung nach Österreich entgegen § 7d Abs. 2 die Lohnunterlagen dem/der Beschäftiger/in nicht nachweislich bereitstellt, oder

3. Beschäftiger/in im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung entgegen § 7d Abs. 2 die Lohnunterlagen nicht bereithält

eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jede/n Arbeitnehmer/in mit einer Geldstrafe von 1.000 bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 bis 20.000 Euro, sind mehr als drei Arbeitnehmer/innen betroffen, für jede/n Arbeitnehmer/in von 2.000 bis 20.000 Euro, im Wiederholungsfall von 4.000 bis 50.000 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 7m Abs. 3 AVRAG kann die Bezirksverwaltungsbehörde dem/der Auftraggeber/in, bei einer Überlassung dem/der Beschäftiger/in, wenn der begründete Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach den §§ 7b Abs. 8, 7i oder 7k Abs. 4 vorliegt und aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Strafverfolgung oder der Strafvollzug aus Gründen, die in der Person des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin (Auftragnehmer/in) oder in der Person des Überlassers oder der Überlasserin liegen, unmöglich oder wesentlich erschwert sein werden, durch Bescheid auftragen, den noch zu leistenden Werklohn oder das noch zu leistende Überlassungsentgelt oder einen Teil davon als Sicherheit binnen einer angemessenen Frist zu erlegen. Die §§ 37 und 37a VStG sind in diesen Fällen, sofern in dieser Bestimmung nichts anderes vorgesehen ist, nicht anzuwenden. Mit Erlassung eines Bescheides fällt der Zahlungsstopp weg.

„Die Materialien (RV 319 BlgNR 25. GP, 15.) führen in diesem Zusammenhang wie folgt aus:
„Mit diesem kann bei Vorliegen der gleichen Voraussetzungen wie für die Sicherheitsleistung ... dem/der Auftraggeber/in oder dem/der Beschäftiger/in schriftlich aufgetragen werden, den noch zu leistenden Werklohn oder das noch zu leistende Überlassungsentgelt oder Teile davon nicht zu zahlen. Durch die sinngemäße Anwendung des § 50 Abs 6 erster Satz VStG wird klargestellt, dass gegen den Zahlungsstopp ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. Die Organe der Abgabenbehörde sowie die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse dürfen einen Zahlungsstopp nur dann auftragen, wenn eine vorläufige Sicherheit nach § 71 nicht festgesetzt oder nicht eingehoben werden konnte. Der Zahlungsstopp soll verhindern, dass nach einer Kontrolle Zahlungen erfolgen, die dem Auftrag einer Sicherheitsleistung entgegenstehen. Im Zahlungsstopp ist ein bestimmter Betrag zu nennen. Dieser darf aufgrund des Sicherungsinteresses nicht höher sein als das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe. Vor dem Auftrag des Zahlungsstopps ist eine Eruierung der Höhe des noch zu leistenden Werklohns oder des noch zu leistenden Überlassungsentgeltes durch die Kontrollbehörden nicht erforderlich. Der Zahlungsstopp ist in jenem Ausmaß nicht wirksam, in dem der von ihm genannte Betrag höher ist als der noch zu leistende Werklohn oder das noch zu leistende Überlassungsentgelt. Um die Wirksamkeit des Zahlungsstopps zu sichern, wird normiert, dass eine entgegen dem Zahlungsstopp geleistete Zahlung im Verfahren betreffend eine Sicherheitsleistung als nicht geleistet gilt. Schließlich wird für die Fälle, dass der/die Auftragnehmer/in oder Überlasser/in die vorläufige Sicherheit nachträglich oder eine Sicherheit, ohne dass eine solche festgesetzt wurde, aus eigenem leistet, vorgesehen, dass der Zahlungsstopp von der Bezirksverwaltungsbehörde durch Bescheid aufzuheben und ein allfälliges Verfahren betreffend eine Sicherheitsleistung einzustellen ist."

„Mit der Sicherheitsleistung wird der noch offene Werklohn gepfändet und soll als Sicherheit dienen, damit sich der Beschuldigte dem Verwaltungsverfahren nicht faktisch entzieht. Tut er dies dennoch, kann die Sicherheitsleistung als verfallen erklärt werden (§ 7m Abs 9 AVRAG), was den Beschuldigten uU - weil sie sich ja an der höchstmöglichen Geldstrafe orientiert - teurer zu stehen kommt. Bei der Sicherheitsleistung wird dem (i.a.R. inländischen) Auftraggeber (Werkbesteller) aufgetragen, das Entgelt für empfangene Leistungen nicht an den Auftragnehmer zu entrichten, sondern an die Bezirksverwaltungsbehörde (§7 Abs 3 AVRAG), wobei die Leistung an die Bezirksverwaltungsbehörde gegenüber dem Auftragnehmer schuldbefreiend wirkt (§ 7m Abs 3 AVRAG). Leistet der Auftraggeber trotz aufgetragener Sicherheitsleistung an den Auftragnehmer, kann sich die Bezirksverwaltungsbehörde an ihm schadlos halten (vgl *Wiesinger* in „Arbeits- und SozialrechtsKartei", Die neue Mindestentgeltskontrolle, Stand März 2015, S 65).“

„Wesentliche Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Auftrags zur Erlegung einer Sicherheitsleistung ist gemäß § 7m Abs 3 AVRAG, dass einerseits der begründete Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach den §§ 7b Abs 8, 7i oder 7k Abs 4 vorliegt ‚und' andererseits auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Strafverfolgung oder der Strafvollzug aus Gründen, die in der Person des Arbeitgebers oder des Überlassers liegen, unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde. Diese beiden Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.“

Aufgrund der Sachverhaltsdarstellung der Kontrollorgane und der daraus resultierenden Anzeigenerstattung bei der belangten Behörde, bei der derzeit das Verwaltungsstrafverfahren anhängig ist, bestand der begründete Verdacht von Verwaltungsübertretungen nach dem AVRAG durch die Firma P X anlässlich der Ausführungsarbeiten samt Inbetriebnahme einer Kühldeckenanlage auf der Baustelle X in X. Zu den in der Beschwerde vorgebrachten Einwendungen hinsichtlich der einzelnen Verwaltungsübertretungen wird darauf verwiesen, dass diese letztlich im abzuführenden Verwaltungsstrafverfahren zu klären sind. Für das gegenständliche Verfahren zum Erlag einer Sicherheitsleistung reicht ein begründeter Verdacht, der durch die Anzeigenerstattung an die belangte Behörde hinreichend gegeben ist.

Neben dieser Voraussetzung ist für den Auftrag zum Erlag einer Sicherheitsleistung gemäß § 7m Abs. 3 AVRAG jedoch kumulativ erforderlich, dass aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Strafverfolgung oder der Strafvollzug aus Gründen, die in der Person des Auftragnehmers oder Überlassers liegen, unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde. Dass diese Voraussetzung vorliegt, konnte im gegenständlichen Verfahren jedoch nicht dargestellt werden, zumal allein der Umstand, dass der Sitz des Unternehmens im Ausland ist, nicht als bestimmte Tatsache im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist. Laut Rundschreiben des Bundeskanzleramtes Verfassungsdienst, GZ. X, scheint X nicht in der Liste jener Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auf, in denen die Durchführung des Strafverfahrens oder des Strafvollzugs unmöglich oder

wesentlich erschwert ist. X ist dem Rahmenbeschluss X des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, ABl. L Nr. X vom 22.3.2005, S. 16 beigetreten und hat ihn umgesetzt. Es fehlt daher für die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung die zitierte kumulativ erforderliche Voraussetzung einer/eines unmöglichen bzw. wesentlich erschwerten Strafverfolgung bzw. Strafvollzuges, zumal zum Merkmal des ausländischen Wohnsitzes/Sitzes des Auftragnehmers keine zusätzlichen (bestimmten) Tatsachen für eine wesentliche Erschwernis vorliegen (vgl. dazu auch die analog heranzuziehende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 37 Abs. 1 Z 2 lit. a VStG bzw. § 37a Abs. 1 Z 2 lit. a VStG).

Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, G 283/2016-18, vom 13.12.2016 sind zur Auslegung des Tatbestanderfordernisses „aufgrund bestimmter Tatsachen“ die Erfahrungen des täglichen Lebens heranzuziehen.

Jedoch wurden auch mit den weiteren Vorbringen keine bestimmten Tatsachen aufgezeigt, aufgrund derer anzunehmen wäre, dass die Strafverfolgung oder der Strafvollzug aus Gründen, die in der Person der jeweiligen Arbeitgeber bzw. Auftragnehmer liegen unmöglich oder wesentlich erschwert sein würde. Es wurde nicht ausreichend dargetan und es wurde auch nicht konkretisiert, inwiefern die Strafverfolgung oder der Strafvollzug wesentlich erschwert oder unmöglich sein werde.

Die geforderten bestimmten Tatsachen müssen vielmehr auf konkrete Umstände zurückgeführt werden können, die erfahrungsgemäß annehmen lassen, dass die beschuldigte Person sich der Strafverfolgung tatsächlich zu entziehen suchen werde (vgl. Vfslg. 3154/1957). Auch durch die Argumentation der Finanzpolizei hinsichtlich der Bewertung der X Firma im vorgelegten KSV-Auszug rechtfertigt keine Annahme, dass der Strafvollzug unmöglich oder wesentlich erschwert sein würde. Die Firma P X befindet sich in ihrem Gesamtbewertungsranking im Mittelfeld der Ratingklasse „erhöhtes Risiko“. Bis zum Erreichen der Ratingklasse 700, in der Insolvenzkennzeichen erkennbar sind, liegen immerhin noch zwei weitere Ratingklassen, nämlich die Klasse „hohes Risiko“ und „sehr hohes Risiko“. In der Detailbewertung liegen betreffend die Zahlweise der X Firma vielmehr derzeit keine negativen Informationen vor. Ebenso lässt der allgemeine Verweis der belangten Behörde auf das vergleichsweise niedrige Lohnniveau in X keine Rückschlüsse darauf zu, dass dadurch die Strafverfolgung oder der Strafvollzug wesentlich erschwert oder gar unmöglich sein werde. Auch die Argumentation, wonach die Einhebungen der Sicherheitsleistungen deswegen geboten sei, weil die drohenden Geldstrafen so hoch seien, dass deren Einbringung gefährdet erscheine, stützt sich auf keine bestimmten Tatsachen (sh. LVwG T vom 14.9.2016, LVwG-2016/41/1494-3).

Vor diesem Hintergrund erweist sich die Auffassung der belangten Behörde, dass sich im vorliegenden Fall die Durchführung eines Strafverfahrens als unmöglich oder wesentlich erschwert erweisen werde, als verfehlt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger